Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

1. Jahrgang | Baruth/Mark, den 18. Januar 2008 | Nummer 1

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Beschlüsse Hauptausschusssitzung, Stadtverordnetenversammlung	Seite 2
Satzung der Stadt Baruth/Mark über die Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“	Seite 2
Stellenausschreibung	Seite 3
Beratung des Landesbeauftragten für Stasi-Unterlagen	Seite 3
Anmeldung der Schulanfänger - Schuljahr 2008/2009	Seite 4
Bauabgangsstatistik 2007 Land Brandenburg	Seite 4
Baugrundstücke - Stadt Baruth/Mark und Ortsteile	Seite 4
Lkw-Garagen in Petkus zu vermieten	Seite 4

Sitzungstermine

Stadtverordneten-versammlung
am 23.01.2008 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur
am 28.01.2008 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Bauausschuss
am 04.02.2008 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der
Stadtverwaltung

Hauptausschuss
am 06.02.2008 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU
am 12.02.2008 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der
Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hauptausschusssitzung

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung der Stadt Baruth/Mark am 06.12.2007 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 19.12.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst und folgende Mitteilungen vorgelegt:

Beschluss-nummer	Kurzinhalt
07/513	2. Änderungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 07/2007 „Bernhardsmüh I/III“
07/514	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 18/07 „Holzerlebniswelt Baruth/Mark“ und Änderungsbeschluss zum Teilflächennutzungsplan
07/515	Berufung von Sigrid Bischof, Karin Turley, Werner Molsner, Heinz-Dietrich Richter und Horst Wende als Mitglieder des Seniorenbeirates
07/516	Aufhebung des Beschlusses 07/489 vom 24.10.2007
07/517	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 17/07 „Bernhardsmüh VI“ und Änderungsbeschluss zum Teilflächennutzungsplan
07/518	Beschluss der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes der Wasser- und Bodenverbände „Nuthe“ und „Dahme-Notte“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“
07/519	Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Baruth/Mark
07/520 MV	Mitteilung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung Bahruth/Mark am 19.12.2007 wurden keine Beschlüsse gefasst.
Baruth/Mark, 07.01.2008
Ilk
Bürgermeister

Satzung der Stadt Baruth/Mark über die Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

vom 20.12.2007

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl.I/05 S. 50) und der §§ 1, 2, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl./04I S. 174), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl.I/05 S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Baruth/Mark ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95 S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Stadtgebiet gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“.
Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 16.12.1995, Amtlicher Anzeiger vom 25.10.1996, S. 978, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.07.2001, Amtlicher Anzeiger vom 03.04.2002, S. 633.
b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 21.10.1992, Amtsblatt für Brandenburg S. 2359, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.01.1997, Amtlicher Anzeiger 1997, Nr. 12 S. 255.
c) Satzung Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 05.12.1991, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.1993 S. 28, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.11.1994, Amtlicher Anzeiger Nr. 17 vom 08.03.1995 S. 173.

Den Verbänden obliegen innerhalb ihres Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2
Umlage

(1) Die Stadt legt die von ihr an die in § 1 bezeichneten Verbände zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten (siehe § 3) der grundsteuerpflichtigen Grundstücke um.
(2) Die Berechnung der Umlage erfolgt nach dem Verhältnis der grundsteuerpflichtigen Flächen, mit denen die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten am Verbandsgebiet beteiligt sind.

§ 3
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Festsetzung des Verbandsbeitrages gegenüber der Stadt Eigentümer des der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Stadtgebiet ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks im Zeitpunkt der Festsetzung des Verbandsbeitrages gegenüber der Stadt.

§ 5
Umlagesatz

(1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt im Kalenderjahr 2008 für die nach § 4 ermittelte Grundstücksfläche 0,000694 € je m^2.

(2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ gelegenen Grundstücke beträgt im Kalenderjahr 2008 für die nach § 4 ermittelte Grundstücksfläche 0,00083 € je m^2.
(3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt im Kalenderjahr 2008 für die nach § 4 ermittelte Grundstücksfläche 0,000735 € je m^2.

§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlagepflicht entsteht im Zeitpunkt der Festsetzung des Verbandsbeitrages gegenüber der Stadt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
(2) Abweichend von Absatz 2 wird die Umlage wie folgt fällig:
a) am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15,00 Euro beträgt und 30,00 Euro nicht übersteigt.
(3) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe eines Kalenderjahres.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2008 in Kraft.
Baruth/Mark, 20.12.2007
Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark über die Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 20.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, 20.12.2007
Ilk
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Baruth/Mark stellt zur Unterstützung der Verwaltungsaufgaben im Bereich Bauamt eine/einen Mitarbeiterin/Mitarbeiter ab dem 15.02.2008 zunächst befristet für 1 Jahr ein.

Folgende Voraussetzungen sind für die täglichen Tätigkeiten erforderlich:
- Berufserfahrungen/Kenntnisse in der allgemeinen kommunalen Bauverwaltung
- fundierte Kenntnisse in der Bauleitplanung
- fundierte Kenntnisse in der Aufgabengruppe Stadtsanierung
- fachliches Verständnis und Fähigkeiten für die Mitwirkung bei der Einführung der Doppik

Weitere persönliche Voraussetzungen:
- Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder vergleichbare Ausbildung
- Teamfähigkeit
- Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- selbstständiges Arbeiten
- sicheres Auftreten
- Kommunikationsstärke
- sicherer Umgang mit der Software (Word, Excel, Archikart)

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und Interesse an unserem Stellenangebot haben, senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 28.01.2008, 12.00 Uhr an die

Stadt Baruth/Mark
Kennwort: MA Bauamt
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beizulegen.

Beratung des Landesbeauftragten für Stasi-Unterlagen

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg bietet in Zusammenarbeit mit dem Berliner Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (LStU) Beratungen zum Thema Rehabilitierung von SED-Unrecht an. Das betrifft folgende Gebiete:
Das **Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)** bietet die Möglichkeit, Menschen, die aus politischen Gründen in Haft waren, zu rehabilitieren. Entschädigungsleistungen und rentenrechtliche Besserstellung wären die Folge. Letztendlich kann eine **Opferrente** dem helfen, der mindestens 6 Monate zu Unrecht in Haft war.
Das **Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)** bietet die Möglichkeit der Rehabilitierung für Menschen, die aus politischen Gründen ihren Beruf aufgeben mussten. Auch hier wären die rentenrechtliche Besserstellung und Ausgleichsleistungen möglich.
Das **Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)** eröffnet die Möglichkeit, Verwaltungsentscheidungen, die der politischen Verfolgung gedient haben, überprüfen zu lassen. Das VwRehaG erfasst auch Personen, die ihr Leben infolge von Übergriffen der Polizei und anderer Einsatzkräfte bei der **Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953** im Beitrittsgebiet ohne Gewahrsamsnahme und Verurteilung verloren haben. Deren nächste Angehörige können heute Unterstützungsleistungen beantragen.
Eine **Opferrente** wird Verfolgten gewährt, die mindestens 6 Monate zu Unrecht in Haft waren.
Zusätzlich nimmt der Mitarbeiter des LStU Anträge auf Einsicht in die **Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes** der DDR entgegen und berät zu Fragen, die zu diesem Thema auftauchen.
Am **24.01.2008** findet in der Zeit **von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr** in der **Stadtverwaltung Baruth/Mark,** Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark im Besprechungsraum neben dem Bürgerbüro die nächste Beratung des Landesbeauftragten für Stasi-Unterlagen, Herrn Schult, statt.
Sollten Interessierte zu diesem Termin verhindert sein, so können sich diese auch an Frau Radtke, Mitarbeiterin in der Rehabilitierungsbehörde im Ministerium des Innern, wenden. Frau Radtke ist unter der Telefonnummer (03 31) 86 6- 23 98, E-Mail: barbara.radtke@mi.brandenburg.de zu erreichen.

Schulzentrum Baruther Urstromtal

Grundschule Baruth/Mark
Waldweg 1, 15837 Baruth/Mark 19.12.2007
Tel.: (03 37 04)6 64 88
Fax: (03 37 04)6 79 76

Anmeldung der Schulanfänger - Schuljahr 2008/2009

Hiermit bitten wir alle Eltern,
deren Kinder im Schuljahr 2008/2009 schulpflichtig werden
(Geburtszeitraum:
01.10.2001 bis 30.09.2002), den Schulbesuch
im Sekretariat der Grundschule Baruth/Mark anzumelden. Ebenfalls sind die im Schuljahr 2007/2008 vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder anzumelden.
Wir bitten Sie, Ihr Kind am Tag der Anmeldung persönlich in der Schule vorzustellen.
Bitte die Geburtsurkunde des Kindes mitbringen.
Anmeldezeiten:

Mittwoch	(06.02.08)	8.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	(07.02.08)	8.00 bis 14.00 Uhr
Freitag	(08.02.08)	8.00 bis 12.00 Uhr

H. Kuhl
ständiger Vertreter des Schulleiters

Zum Schulbezirk der Grundschule Baruth/Mark gehören die Ortsteile Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bauabgangsstatistik 2007 Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.
Melden Sie deshalb als Eigentümer
- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.
Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.
Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/
Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.
Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Baugrundstücke - Stadt Baruth/Mark und Ortsteile

Die Stadt Baruth/Mark mit ihren 12 Ortsteilen ist eine Kleinstadt mit ca. 5.000 Einwohnern und liegt etwa 60 km südlich von Berlin. Sie erreichen die Stadt verkehrstechnisch über die Autobahnanbindung A 13 (Berlin-Dresden), die Bundesstraßen B 96 und B 115 sowie die Bahnanbindung Berlin-Dresden (RE 5).
Infrastruktur: Im Stadtbereich Baruth/Mark gibt es eine Grund- und Gesamtschule, eine Freie Oberschule, drei Kindertagesstätten, einen Kinderhort, Einkaufsmöglichkeiten (z. B. REWE, ALDI, SCHLECKER u. a.), Gastronomie, medizinische Versorgung, verschiedene Gewerbe- und Handelseinrichtungen sowie das Indus-triegebiet „Holzkompetenzzentrum Baruth/Mark“.
(Kennziffer: 23.20.02.1)

Baugrundstücke in Baruth/Mark/Borgsheidchen, Waldweg - 31,00 €/m²:
Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstück 243 mit einer Größe von 308 m² - Kaufpreis 31,- €/m²
Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstück 252 mit einer Größe von 474 m² - Kaufpreis 31,- €/m²
Die Grundstücke befinden sich im Waldweg im OT Baruth/Mark und sind voll erschlossen.
(Kennziffer: 23.20.02.2)
Baugrundstück in Klasdorf, Bahnhofstraße, 5,- €/m²
Gemarkung Klasdorf, Flur 1, Flurstück 284 u. a. (je tw.) mit einer Größe von ca. 940 m²
Das Grundstücke befindet sich am Ortseingang rechts in Klasdorf aus Richtung Bahnhof bzw. Bundesstraße 96 kommend. Das Grundstück ist ortsüblich erschlossen.
(Kennziffer: 23.20.02.3)
Baugrundstücke in Paplitz, Eichengrund. 10,-€/m²
Gemarkung Paplitz, Flur 8, Flurstück 11 mit einer Größe von 1.123 m².
Das Grundstück befindet sich im Eichengrund und ist ortsüblich erschlossen. Anfragen können schriftlich an die Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, per Fax - 03 37 04/ 9 72 49 oder per E-Mail - Buergermeister@Stadt-Baruth-Mark.de gesandt werden. Bei telefonischen Rückfragen wählen Sie bitte - 03 37 04/ 9 72 48. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Stadt-Baruth-Mark.de.
OT Baruth/Mark - Gewerbegrundstücke des Industriegebietes Bernhardsmüh - Holzkompetenzstandort
(Bereich Bernhardsmüh I)
- Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstücke 427 (51.051 m²)
- Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstücke 429 (30.833 m²)
- veräußerbare Gesamtfläche 81.884 m²

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanbereiches Bernhardsmüh I bis V umfasst 178,3 ha. Entsprechend dem Bebauungsplan ist dieser Bereich als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO ausgewiesen. Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauNVO sind allgemein zulässig; Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BauNVO sind nicht zulässig.
Grundflächenzahl (GFZ 0,8)
Baumassenzahl (BMZ 8,0)
Gebäudehöhe (GHmax 17,0)
Die Grundstücke sind voll erschlossen. Der Verkehrswert beträgt inklusive Erschließung 18,00 €/m².
Anfragen können schriftlich an die Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, per Fax - 03 37 04/9 72 49 oder per E-Mail - Buergermeister@Stadt-Baruth-Mark.de gesandt werden. Bei telefonischen Rückfragen wählen Sie bitte - 03 37 04/ 9 72 48.
Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Stadt-Baruth-Mark.de.

Lkw-Garagen in Petkus zu vermieten

Die Stadt Baruth/Mark vermietet ab 01.02.2008 zwei Pkw-Garagen im OT Petkus in der Lieper Straße für 13,00 €/Monat.
Anfragen können schriftlich an die Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, per Fax - 03 37 04/9 72 59 oder per E-Mail - Buergermeister@Stadt-Baruth-Mark.de gesandt werden. Bei telefonischen Rückfragen wählen Sie bitte - 03 37 04/ 9 72 48. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Stadt-Baruth-Mark.de.

IMPRESSUM

VERLAG WITTICH

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.
- Herausgeber:
  Stadt Baruth/Mark
  Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
  Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Herstellung und Vertrieb:
  VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
  04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
  Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
  Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.